

**I. Änderungsordnung
vom 11. März 1991
der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und
Ordnung im Gebiet der Stadt Lage
vom 10. Dezember 1987**

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NRW S. 201) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz-LlmschG-) i.d.F. vom 19. März 1985 (GV NRW S. 292), wird von der Stadt Lage als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Lage vom 14. Februar 1991 und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten vom 7. März 1991 (§ 30 Nr. 4 OBG) für das Gebiet der Stadt Lage folgende Änderungsverordnung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1 Öffentliche Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, Waldungen, Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfe, Sport- und Kinderspielplätze, öffentliche Schulplätze sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

II. Abschnitt

Bestimmungen über den Zustand von Sachen und das
Verhalten von Personen auf den Straßen
und in den Anlagen

§ 3 Besondere Schutzvorkehrungen

(1) Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie niemand behindern oder gefährden.

Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) Bei Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Straßen oder Anlagen fallen können, sind für die Dauer der Gefahr geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

(3) Dachlawinen und Eiszapfen, die sich auf Gebäuden, sonstigen Anlagen und Einrichtungen an Straßen und über Hauseingängen bilden, sind unverzüglich zu beseitigen. Im Einzelfall sind Schutzvorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, daß niemand gefährdet wird. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln möglich, so ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

§ 4 Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen an Straßen und Anlagen sind durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen.

§ 5 Halten und Mitführen von Tieren

(1) Tierhalter haben dafür zu sorgen, daß die Tiere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Straßen, Fußwege und Anlagen nicht beschmutzen. Das gleiche gilt für Personen, die ohne selbst Tierhalter zu sein, Tiere mit sich führen. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tiere dürfen auf den Straßen und in den Anlagen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden. Hunde sind auf den Straßen und in den Anlagen an der Leine zu führen. Von Kinderspielplätzen müssen Tiere ferngehalten werden.

(3) Bissige und bösertige Hunde müssen an der kurzen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.

(4) Wer Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei hält, hat dafür zu sorgen, daß sie die Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

§ 6 Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

(1) Anlagen dürfen nicht befahren und außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit sie nicht zur entsprechenden Nutzung freigegeben sind.

(2) Es ist untersagt

- a) sich auf den Straßen und in den Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen bei deren Benutzung behindert oder insbesondere durch Lärm, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuß, Aufenthalt im betrunkenen Zustand und Betteln belästigt werden,
- b) in den Anlagen zu nächtigen.

(3) In den Anlagen sind Spiele nur auf den dafür bestimmten Plätzen und in einem Rahmen gestattet, der die Gefährdung von Personen ausschließt. Die auf den Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden. Die für Kinderspiele vorgesehenen Plätze dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(4) Die Benutzung der Anlagen kann der Stadtdirektor durch besondere Ordnungen, z.B. öffentliche Anschläge oder Tafeln, beschränken.

**§ 7 Aufstellen von Wohnwagen, Zelten
u.ä. Wohngelegenheiten**

(1) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks außerhalb genehmigter Camping- und Zeltplätze die vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Eigentümer oder Besitzer von in Abs. 1 genannten Wohngelegenheiten dürfen das Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn ihnen die Erlaubnis nach Abs. 1 vorgelegt worden ist.

(3) In den Anlagen ist das Aufstellen der in Abs. 1 genannten Wohngelegenheiten untersagt.

III. Abschnitt

Hausnummern, öffentliche Hinweisschilder und
andere öffentliche Einrichtungen

**§ 8 Hausnummern und andere
öffentliche Hinweisschilder**

(1) Die nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom Eigentümer eines bebauten Grundstückes anzubringende Hausnummer muß von der Straße gut zu sehen sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von etwa 2 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.

(3) Bei Umnumerierungen darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

(4) Grundstückseigentümer müssen dulden, daß Zeichen, Hydrantenschilder, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Hierzu gehören u.a. Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuer- und Polizeimelder und Einrichtungen der Straßenbeleuchtung. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9 Wildes Plakatieren

(1) Es ist nicht gestattet, auf Straßen und in Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Verordnung an Bäumen, an Lichtmasten, Schaltkästen, in und an Wartehallen an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen und Hauswänden, soweit sie von der öffentlichen Straße einsehbar sind sowie an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anzubringen und die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben, zu bekleben oder zu beschmieren.

(2) Die Bestimmungen der Bauordnung NRW und des Straßen- und Wegegesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 10 Öffentliche Einrichtungen

Schachtdeckel, Hydrantendeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, sind so frei zu halten, daß ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

IV. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 11 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten.

(2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht gewaschen, gereinigt und instandgesetzt werden. Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind jedoch zulässig.

(3) Es ist verboten, die Straßenpapierkörbe zu durchsuchen.

(4) Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht auf den in den Straßen und in den Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe abgelegt werden.

(5) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliches dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.

(6) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Im Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche und übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden.

Soweit sie nicht in verschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um eine Geruchsverbreitung zu verhindern. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen muß ausgeschlossen sein.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in deren Nähe auf Ackerflächen montags bis freitags nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich nach dem Aufbringen in geeigneter Weise, z.B. durch Pflug, Fräse, Grubber, eingearbeitet oder auch unmittelbar mit Gülledrillgeräten in den Boden gebracht werden.

An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nur bis 12.00 Uhr aufgebracht werden und müssen bis spätestens 20.00 Uhr eingearbeitet sein.

(4) Auf bestellten Ackerflächen, wo eine Einarbeitung nicht möglich ist, dürfen Dungstoffe nur dann aufgebracht werden, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Aufbringung vermieden werden (z.B. bodennahes Aufbringen mittels Schleppschläuchen oder Einsatz von Gülledrillgeräten).

(5) Auf Grünlandflächen darf die Aufbringung nur bei kühler und bedeckter Wetterlage und nur bodennah erfolgen.

(6) Die Bestimmungen der Gülleverordnung, der Klärschlammverordnung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche

Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Lage - bleiben unberührt.

§ 13 Lärmbelästigungen

Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

§ 13 a Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer usw.), ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und erlaubnispflichtig.

(2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt der Stadt Lage rechtzeitig vorher unter Vorlage eines Lageplanes anzuzeigen. Ein Verantwortlicher ist zu benennen.

(3) Für das jeweilige Feuer dürfen nur pflanzliche Abfälle verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere muß das Feuerungsmaterial in der Regel in der Woche vor dem Verbrennen umgeschichtet und provisorisch mit einem geeigneten kleinmaschigen Schutzzaun umgeben werden, der verhindert, daß Kleintiere (z.B. Igel) in den Holzstoß gelangen. Für den jeweiligen Holzstoß sind folgende Größenangaben zu beachten: maximale Höhe: 3,5 m; maximaler Durchschnitt: 7 m.

(4) Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortsteile,
- b) 100 m zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von bebauten Ortsteilen errichtet sind,
- c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
- e) 40 m zu Anpflanzungen.

(5) Die Feuer sind dauernd durch mind. zwei volljährige Personen zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsplätze erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so daß auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) es unterläßt, gem. § 3 Abs. 3 geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen,
- b) es unterläßt, gem. § 3 Abs. 4 Dachlawinen und Eiszapfen unverzüglich zu beseitigen und Schutzvorkehrungen rechtzeitig zu treffen bzw. in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.
- c) entgegen § 4 versäumt, auf Anstreicharbeiten auffallend hinzuweisen,
- d) entgegen § 5 Abs. 1 verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,

- e) entgegen § 5 Abs. 2 Tiere auf der Straße und in den Anlagen ohne Aufsicht laufen läßt, Hunde in den Anlagen nicht an der Leine führt und Hunde nicht von den Kinderspielplätzen fernhält,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 bissige und böartige Hunde nicht an der kurzen Leine und ohne Maulkorb führt,
- g) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen befährt und außerhalb der Wege betritt,
- h) entgegen § 6 Abs. 2 sich auf Straßen und in den Anlagen so verhält, daß andere Personen behindert oder belästigt werden,
- i) entgegen § 6 Abs. 4 gegen eine vom Stadtdirektor erlassene besondere Benutzungsverordnung verstößt,
- j) entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis die vorübergehende Niederlassung von Personen zuläßt,
- k) entgegen § 7 Abs. 2 ein Grundstück benutzt, ohne sich die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 vorlegen zu lassen,
- l) entgegen § 7 Abs. 3 in den Anlagen Wohngelegenheiten aufstellt,
- m) entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seine Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt und lesbar erhält,
- n) entgegen § 9 Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anbringt und die genannten Einrichtungen bemalt, beschreibt, beklebt oder beschmiert,
- o) entgegen § 10 Schachtdeckel, Hydrantendeckel und andere Einrichtungen nicht freihält,
- p) entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände auf Straßen und Anlagen wäscht, reinigt und instandsetzt,
- q) entgegen § 11 Abs. 4 Haus- und Küchenabfälle sowie gewerbliche Abfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe ablegt,
- r) entgegen § 11 Abs. 5 Sammelbehälter für Altglas, Altpapier oder ähnliches nicht mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien füllt,
- s) entgegen § 11 Abs. 6 keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufstellt und rechtzeitig entleert und nicht im Umkreis von 30 m alle Rückstände der abgegebenen Waren einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 12 der Verordnung die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr verletzt,
- b) entgegen § 13 vermeidbaren Lärm verursacht,
- c) entgegen § 13 a Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt, keine pflanzlichen Abfälle verwendet, das Feuerungsmaterial nicht in der Regel in der Woche vor dem Verbrennen umschichtet und keinen provisorischen Zaun errichtet, die Dimensionierung sowie die Abstände nicht einhält und noch vorhandene Glut nicht übererdet, so daß ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(4) Außerdem kann die Einziehung der durch Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angeordnet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Stadt Lage
als örtliche Ordnungsbehörde

Lage, den 11. März 1991